

HANS SCHWARTZ

GmbH & Co. KG

Sand-, Kies- und Recyclingwerke, Renaturierung, Transporte

Preisliste 2023



Recycling - Produkte**Werk I****Werk II**

Pos. 4079	Schwartzyt	2/5 mm	to	auf Anfrage	-
Pos. 4080	Schwartzyt	0/2 mm	to	5,80 €	-
Pos. 4081	Schwartzyt	0/4 mm	to	4,50 €	4,50 €
Pos. 4082	Schwartzyt	0/8 mm	to	4,50 €	4,50 €
Pos. 4083	Schwartzyt	0/16 mm	to	8,70 €	-
Pos. 4084	Schwartzyt	0/32 mm	to	8,70 €	-
Pos. 4085	Schwartzyt	0/45 mm	to	8,70 €	8,70 €
Pos. 4086	Schwartzyt	5/11 mm	to	auf Anfrage	-
Pos. 4087	Schwartzyt	8/16 mm	to	9,80 €	-
Pos. 4088	Schwartzyt	16/32 mm	to	9,80 €	-
Pos. 4089	Schwartzyt	32/45 mm	to	auf Anfrage	-
Pos. 4090	Schwartzyt	32/56 mm	to	9,80 €	-
Pos. 4091	Schwartzyt	Verfüllsand	to	1,80 €	1,80 €
Pos. 4092	Schwartzyt	45/X mm	to	9,80 €	9,80 €
Pos. 4093	Schwartzyt	8/56 mm	to	9,80 €	-
Pos. 4094	Schwartzyt	0/100 mm	to	9,80 €	9,80 €

Gebühren RCL - Anlagen**Werk I****Werk II**

Pos. 4059	sandige Massen	to	8,00 €	8,00 €
Pos. 4060	RCL - Rotlage	to	auf Anfrage	
Pos. 4061	RCL - fähig sauber	to	4,00 €	4,00 €
Pos. 4062	RCL - Beton Klasse I	to	6,80 €	6,80 €
Pos. 4063	RCL - Beton Klasse II	to	10,80 €	10,80 €
Pos. 4064	RCL - Beton Klasse III	to	15,70 €	15,70 €
Pos. 4065	RCL - Beton Klasse IV	to	23,90 €	23,90 €
Pos. 4066	RCL - Asphaltaufbruch	to	41,00 €	41,00 €

Naturprodukte			Werk I	Werk II
Pos. 4001	Kabelsand gesiebt	to	7,40 €	7,40 €
Pos. 4002	Verputzsand	to	19,30 €	-
Pos. 4003	Verfüllsand	to	4,30 €	-
Pos. 4004	Rheinkies 0/8 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4005	Rheinkies 0/16 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4006	Rheinkies 0/32 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4007	Rheinkies 4/8 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4008	Rheinkies 8/16 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4009	Rheinkies 16/32 mm	to	33,90 €	-
Pos. 4010	Grubenkies wie anfallend	to	8,50 €	-
Pos. 4011	Körnung 0/7 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4012	Körnung 0/16 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4013	Körnung 0/32 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4014	Körnung 8/32 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4015	Körnung 16/32 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4020	Körnung 8/16 mm ungewaschen	to	auf Anfrage	-
Pos. 4023	Natur Schotter 0/56 mm	to	24,00 €	24,00 €
Pos. 4024	Quarzit Edelsplitt 2/5 mm	to	28,60 €	28,60 €
Pos. 4025	Natur Schotter 0/32 mm	to	24,00 €	24,00 €
Pos. 4026	Rheinsand 0/2 mm	to	30,00 €	-
Pos. 4031	Oberboden gesiebt	to	14,40 €	-

Kippgebühren Böden			Werk I	Werk II	
Pos. 4050	Böden	Z0 Z0*	to	10,00 €	-
Pos. 4051	Böden *W*	Z0 Z0*	to	10,00 €	-
Pos. 4052	Böden o. Abnahme	Z0 Z0*	to	26,00 €	-

Sortenschlüssel für Anlieferungen von RCL - fähigen Massen und Böden gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Pos. 4050 - 4053	Böden BM-0, BM-0* mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen.
Pos. 4059 - 4067	Schotter, Sand, Kies, Beton, Natursteine - sauber ohne Verunreinigung wie z. B. Holz, Papier, Plastik, etc. lt. Ersatzbaustoffverordnung (EBV) RC-1
Pos. 4062	Beton Klasse I Größe 0,50 m bis 1,00 m
Pos. 4063	Beton Klasse II Größe 1,00 m bis 1,50 m
Pos. 4064	Beton Klasse III Größe 1,50 m bis 2,50 m
Pos. 4065	Beton Klasse IV Größe ab 2,50 m
Pos. 4066	RCL - Asphaltaufbruch

EAKV – Schlüssel - Nr. seit dem 01.01.2002

170101	Beton (4061 – 4067)
170302	Asphaltaufbruch (4066)
170504	Böden Z0 Z0* (4050 – 4053)
170506	sandige Massen (4059)

Die ausführlichen Definitionen der o. g. Positionen sind beschrieben in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) RC-1.

Zugrundelegend gelten unsere allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Annahmbedingungen und Betriebsordnung. Der Anliefernde versichert, dass er nur – die unter Material angegebenen Stoffe angeliefert hat und zu dem anerkennt, dass er für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, alle Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der notwendigen Entsorgung anfallen. Er erklärt ferner, dass ihm die Benutzungsbedingungen bekannt sind und diese von ihm anerkannt werden.

Beim Be- und Entladen ist den Weisungen unseres Personals Folge zu leisten, gesicherte und gekennzeichnete Haldenränder dürfen nicht überfahren werden. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernehmen wir keine Haftung.

Für das Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes der Fahrzeuge übernehmen wir keine Haftung.

Werk 1

**Kirschheck 16
66115 Saarbrücken
Tel. 06 81/9 71 38-0
Fax 06 81/9 71 38-20**

www.hans-schwartz-recycling.de

Werk 2

**Drahtzugweiher
66117 Saarbrücken
Tel. 06 81/58 33 34
Fax 06 81/58 33 63**

info@hans-schwartz-recycling.de

Beschreibung der Recyclinganlagen in Werk I und Werk II

Die Anlagen recyceln Aufbruch aus Tief-, Straßen- und Brückenbau.
Dieses rezyklierte Endprodukt mit dem Markennamen

Schwartzyt

findet im Tief – und Straßenbau Verwendung und steht unter ständiger Überwachung der Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG (FÜ). Ferner sind alle Schwartzyte gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) RC-1 als Frostschuttschicht (FSS) und als Schottertragschicht (STS) zugelassen.

Um diese hohe Standardisierung unserer Produkte zu gewährleisten und unserer Umwelt gerecht zu werden, hat jeder Anlieferer unsere Annahmekriterien explizit zu beachten und einzuhalten. Dies ist für alle Positionen der Anlieferungen zur RCL Anlage und für die Kippgebühren– Böden gültig. Für alle rezyklierenden und zur Endlagerung gedachten Materialien muss uns im Vorfeld ein Materialgutachten vorliegen, das unseren Annahmekriterien entspricht. Böden müssen den Zuordnungswert nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) BM-0 bzw. BM-0* vorweisen. Die RCL-fähigen Massen müssen den Zuordnungswerten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nach RC-1 entsprechen. Ferner nehmen wir oben genannte Materialien aus Industrieabbrüchen, Tankstellensanierung und sonstigen industriell genutzten Flächen nicht an, es sei denn, sie entsprechen unseren Auflagen.

Materialgutachten dürfen nicht älter sein als 3 Monate

Ein Verstoß gegen diese Auflagen und Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 AbfG dar, die lt. Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 50 T € geahndet werden kann. Des Weiteren gelten unsere Lieferungs-, Zahlungs-, Annahmebedingungen und Betriebsordnung. Deshalb bitten wir um Geduld bei Kontrollen an den Waagen. Dort wird die Ordnungsmäßigkeit der Baustellenangaben sowie die der dazugehörigen Mat. Gutachten geprüft. Sollten wir dabei eine Unstimmigkeit feststellen, werden wir die Annahme verweigern.



Haben Sie noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir werden bemüht sein, Ihnen weiterzuhelfen.
Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.hans-schwartz-recycling.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs-, Zahlungs-, Annahmebedingungen und Betriebsordnung der Hans Schwartz GmbH & Co. KG

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (Wetter), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Grundvoraussetzung ist eine gute Erreichbarkeit der Baustelle. Behinderungen, die durch Verschulden der Baustelle entstehen, berechtigen uns zur entsprechenden Nachbelastung.

Die Annahme von Abbruchstoffen und Böden Z O erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Betriebsordnung. Diese gilt somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Spätestens mit dieser Anlieferung der Abbruchstoffe gilt diese Betriebsordnung als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unserer Betriebsordnung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Abbruchbaustoffe oder Böden (ZO) werden von uns nur angenommen, wenn die angelieferten Stoffe frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Bestandteile, die in den angelieferten Abbruchstoffen oder Böden enthalten sind, so dass eine Wiederverwertung bzw. eine Endlagerung aus bautechnischer Sicht im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen sind. Als Verunreinigung gelten insbesondere Eternit, Gasbeton, Schamottsteine, Batterien, Fernseher, Radios, Kühlschränke, Computer, Thermometer, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Sperr- und Hausmüll, Farb-, Öl-, Fett- und Treibstoffe, Teer, teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z. B. Polyzyklische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) und organische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig verändern. Die angelieferten Abbruchbaustoffe oder Böden dürfen nicht aus Ausbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, von Kokereien, Stahlwerke oder von ähnl. Industriebetrieben stammen. Bei Anlieferungen von Böden ist uns immer ein Bodengutachten eines anerkannten Ing.-Büros vorzulegen. Die Anlieferung von Böden und RCL-fähigen Massen ist nur zulässig bei gleichwertiger Abnahme von Sand, Kies und Schwarzzyten.

Der Anlieferer sichert zu, dass die angel. Abbruchstoffe oder die Böden dieser Betriebsordnung entsprechen. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, auf dem Lieferschein u.a. den Namen des Anlieferers und gegebenenfalls des Beförderers, das aml. Kennzeichen des anliefernden Lkws und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf der Wiegekarte zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

Die Anlieferung o.g. Stoffe ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von uns dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich u.a. nach Beschaffenheit und Zusammensetzung der Stoffe. Als maßgebend für die Fakturierung gilt die auf der Rechnung vereinbarte Preisgruppe. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Überschreitet der Kunde das Ziel von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Es wird vereinbart, dass Zahlungen des Kunden stets nach 366 Abs. 2 BGB verrechnet werden. Zahlungsanweisungen, Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt werden insbesondere Schecks nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Gesamt- / Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, die Annahme weiterer Anlieferungen bzw. den Verkauf unserer Produkte zu verweigern. Der Kunde kann gegenüber unseren Zahlungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Für unvermeidbare Störungen, Materialengpässe oder Einschränkungen in der Produktion übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt auch für Lieferungen – frei Bau - Selbst bei bestehenden Aufträgen und laufenden Baustellen können wir bei o. g. Einschränkungen nicht zur Haftung oder Ausgleich herangezogen werden. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigen Rechtsgrund zwischen uns und dem Käufer erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen unser Eigentum. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen. Der Anlieferer versichert, dass er über den angelieferten Aufbruch aus Tief-, Straßen- und Brückenbau verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind. Da die Entwicklung der Kraftstoffpreise und der Mautkosten nicht abzusehen ist, verweisen wir auf die Preisgleitklausel und behalten uns vor, auch bei laufenden Baumaßnahmen die Preise entsprechend anzupassen.

Alle Preise verstehen sich netto, verladen und verwogen zzgl. der am Tage gültigen Mehrwertsteuer.

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Betriebsgenehmigungsnummer Erdmassendeponie Werk I: E/7-311/91 - Lm/Hz

Betriebsgenehmigungsnummer RCL - Anlagen Werk I: 47/93

Betriebsgenehmigungsnummer Kieswerk: E/7SB-H6 / 10

Betriebsgenehmigungsnummer Werk II: E/5-A 70/84 Sr/sg

Betriebsnummer Entsorgung Werk I und II: K 41 S 11782

Erfüllungsort für beide Teile ist Saarbrücken. Gerichtstand Saarbrücken